

Fall 28

Feuerwehrdienstpflicht

(bes. Gleichheitssatz, biolog. oder funktionale Unterschiede als „zwingende Differenzierungsgründe“ ?, Legitimation e. Ungleichbehandlung durch kollidierendes Verfassungsrecht; Art. 3 III 1 GG)

Im Feuerwehrgesetz des Landes L ist eine Feuerwehrdienstpflicht vorgesehen, die alle männlichen Gemeindeglieder zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 50. Lebensjahr erfaßt. Zugleich ist vorgesehen, dass die Gemeinden aufgrund einer Satzung eine Feuerwehrabgabe als Ausgleich für die Nichteranziehung erheben können. Abgabepflichtig sind alle Personen, die nach dem Feuerwehrgesetz feuerwehrdienstpflichtig sind.

Die geschlechtsbezogene Differenzierung begründet der Landtag damit, dass die Ungleichbehandlung wegen der – im Durchschnitt – schwächeren körperlichen Konstitution von Frauen sachlich gerechtfertigt sei. Bei Feuerwehreinsätzen träten außergewöhnliche körperliche Belastungen auf, für die Frauen von ihrer körperlichen Konstitution sowie vom Atemvolumen her im Durchschnitt ungünstiger ausgestattet seien als Männer. Ferner sei das Risiko chemischer oder infektiöser Belastungen für Frauen während der Schwangerschaft zu berücksichtigen.

Nachdem das Gesetz in Kraft getreten ist, erläßt die Gemeinde G eine Satzung, auf deren Grundlage der Einwohner E zur Feuerwehrabgabe herangezogen wird. E möchte nicht zahlen und geht gegen den Abgabenbescheid vor. Das Verfahren ist mittlerweile bis zum BVerwG gelangt. E hält die einschlägigen Regelungen des Feuerwehrgesetzes des Landes L wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 3 Abs. 1 GG für

verfassungswidrig. (Fall nach BVerfGE 92, 91; vgl. auch Schoch, Übungen im öffentlichen Recht I, 2000, Fall 7).

Hat E mit seiner Einschätzung Recht?

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 21. Auflage 2005, Rn. 428 ff. (insbes. 446-458);

Richter/Schuppert/Bumke, Casebook Verfassungsrecht, 4. Auflage 2001, S. 112-115.

Fall 29

Frauenquote

(gleicher Zugang zu öffentlichen Ämtern, Unvereinbarkeit v.

Frauenquoten mit Art. 3 III 1, Quotenregelung als Konkretisierung des Gleichberechtigungsauftrages in Art. 3 II; Art. 33 II GG)

Herr K und Frau G sind verbeamtete Lehrer des Landes N. Sie bewarben sich beide um eine Beförderungsstelle der nächsthöheren Besoldungsstufe. Herr K ist im Gegensatz zu Frau G verheiratet und hat zwei Kinder. Nach den entsprechenden Vorschriften des Landesbeamtengesetzes sind bei der Übertragung einer Tätigkeit in einer höheren Vergütungsgruppe Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig zu berücksichtigen, solange ihr Anteil in dieser Vergütungsgruppe im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Behörde unter 50 % liegt und sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen (Öffnungsklausel). Nachdem das Land Herrn K mitgeteilt hatte, dass er und Frau G gleich qualifiziert seien und deswegen beabsichtigt sei, Frau G auf der Grundlage der Quotenregelung im Landesbeamtengesetz zu befördern, erhebt Herr K nach erfolglosem Widerspruch Verpflichtungsklage mit dem Antrag, die Stelle mit ihm zu besetzen. Er trägt vor, dass die Quotenregelung in seinem Fall in unverhältnismäßiger Weise in sein Grundrecht auf Gleichbehandlung eingreife, da er ein verheirateter Familienvater sei und ihm daher nach den bisher geltenden Beförderungskriterien aufgrund der in seinem Fall vorliegenden sozialen Umstände der Vorzug hätte gegeben werden müssen. (Vgl. zu diesem Fall Giegerich, Europarecht und deutsches Recht, Wechselwirkungen in der Fallbearbeitung, JuS 1997, S. 39, 40 ff.; Grote/ Kraus, Fälle zu den Grundrechten, 2. Aufl., 2001, Fall 4).

Hätte eine Verfassungsbeschwerde des K (nach Erschöpfung des Rechtsweges) Aussicht auf Erfolg?

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 21. Auflage 2005, Rn. 428 ff. (insbes. 470-478).

Fall 30

Das Kreuz im Klassenzimmer

(negative Religionsfreiheit, elterliches Erziehungsrecht, religiös-weltanschauliche Neutralität; Art. 4 I, 6 II GG)

Die F und M sind Anthroposophen und Eltern dreier minderjähriger Kinder, die bayerische Volksschulen besuchen. Durch Rechtsverordnung ist angeordnet, dass in jedem Klassenzimmer ein Kreuz anzubringen sei. Die F und der M machen geltend, durch das christliche Symbol des Kreuzes werde im Sinne des Christentums auf ihre Kinder eingewirkt; dies aber widerspreche ihren eigenen Erziehungsvorstellungen (BVerfGE 93, 1).

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 21. Auflage 2005, Rn. 503 ff., 633 ff.;
Richter/Schuppert/Bumke, Casebook Verfassungsrecht, 4. Auflage 2001,
S. 122-127.

Fall 31

Steuerverweigerung aus Gewissensgründen

(Gewissensfreiheit; Eingriff in den Schutzbereich; Art. 4 I GG)

Der Pazifist P beantragt seit Jahren bei der Finanzverwaltung, die von ihm gezahlte Einkommenssteuer dürfe keine Verwendung für militärische Zwecke finden. Er fordert deswegen, die Behörde möge seine Einkommenssteuerschuld um den Prozentsatz herabsetzen, der vom Einkommenssteueraufkommen jeweils für militärische Rüstung ausgegeben wird. Der Antrag wird von der Finanzverwaltung zurückgewiesen; auch vor den Gerichten hat P keinen Erfolg. P erhebt daraufhin Verfassungsbeschwerde. Er trägt vor, sein Gewissen verbiete es ihm, Steuern für militärische Zwecke zu entrichten. Hat seine Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg? (nach BVerfG, NJW 1993, S. 455 ff.)

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 21. Auflage 2005, Rn. 503 ff. (insbes. 522-524);

Richter/Schuppert/Bumke, Casebook Verfassungsrecht, 4. Auflage 2001, S. 127/ 128.

Fall 32

Ausschwitzlüge

Ein Bezirksverband der NPD lud in ihrem parteiinternen Mitteilungsblatt zu einer Veranstaltung mit dem Thema „Deutschlands Zukunft im Schatten politischer Erpressung?“ ein. Die Einladung trug die Überschrift: „David Irving kommt nach München“. Es hieß darin, der bekannte Historiker werde erstmalig zu der Frage Stellung nehmen, ob es sich die Deutschen und ihre europäischen Nachbarn leisten könnten, die „Zeitgeschichte als politisches Erpressungsinstrument“ zu dulden. Die zuständige Behörde legte dem Veranstalter auf, dafür Sorge zu tragen, dass in der Versammlung über die Verfolgung der Juden im Dritten Reich insoweit nicht gesprochen wird, als diese Verfolgung geleugnet oder bezweifelt wird. Er hat insbesondere zu Beginn der Veranstaltung auf die Strafbarkeit derartiger Redebeiträge nach den §§ 130, 185, 189, 194 StGB hinzuweisen. Nach erfolgloser Erschöpfung des Rechtsweges erhob der Veranstalter Verfassungsbeschwerde und berief sich hierbei auf eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. (nach BVerfGE 90, S. 241- „Ausschwitzlüge“)

Fall 33

Boykott aus Solidarität?!

(Schutzbereich der Meinungsfreiheit, Grenzen des Schutzbereiches; Art. Art. 5, Art. 1 I 1. Alt. GG)

Der Beschwerdeführer war Herausgeber und Chefredakteur der hauptsächlich im Raume Hamburg vertriebenen Wochenzeitung „Blinkfüer“. In einer Beilage des Blattes wurden die Rundfunk- und Fernsehprogramme der westdeutschen und ostdeutschen Sender sowie der Sender im Ostsektor Berlins abgedruckt. Eine ganze Reihe großer Verlagshäuser versandte daraufhin an sämtliche Zeitungs- und Zeitschriftenhändler in Hamburg ein Rundschreiben, mit dem sie „die Kette der Rechtsbrüche und der Zwangsmaßnahmen gegen unsere Brüder und Schwestern im Osten“ anprangerten. Jeder einzelne habe die Pflicht, in seinem Bereich die Freiheit zu schützen. Auch vom deutschen Zeitungs- und Zeitschriftenhandel müssten deutliche Zeichen gesetzt werden. Die Verlagshäuser riefen deshalb zum Boykott aller jener Zeitungen und Zeitschriften auf, die „auch jetzt nicht bereit sind, auf den Abdruck der ostzonalen Rundfunk- und Fernsehprogrammen zu verzichten (...)“. Gleichzeitig kündigten die Verlagshäuser an, ihre Geschäftsbeziehungen mit denjenigen Händlern zu überprüfen, die solche Publikationen vertrieben. Mit der Begründung, die beklagten Verlagshäuser führten gegen ihn unlauteren Wettbewerb, weil die versandten Rundschreiben einen gegen ihn gerichteten Boykottaufruf enthielten, erhob der Beschwerdeführer Klage auf Feststellung, dass die Verlagshäuser zum Schadensersatz verpflichtet seien. Der BGH wies die Klage ab mit der Begründung, der Boykottaufruf sei von der Meinungsfreiheit gedeckt. Zu Recht? (nach BVerfGE 25, 256 – Blinkfüer).

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 21. Auflage 2005, Rn. 547 ff. (allg.);

Richter/Schuppert/Bumke, Casebook Verfassungsrecht, 4. Auflage 2001,
S. 132-134.

Fall 34

Geschmacklose Werbung?!

(Pressefreiheit, Verhältnis zur Meinungsfreiheit, Auslegung von Meinungsäußerungen, mittelbare Drittwirkung; Art. 5 I 2 1. Alt.)

Die Fa. Benetton hatte in der Zeitschrift „Stern“ eine Werbeanzeige veröffentlicht, das ein nacktes menschliches Gesäß zeigte, auf das die Worte „H.I.V. POSITIVE“ aufgestempelt waren. Die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. forderte die Illustrierte „Stern“ auf, die Veröffentlichung der Anzeige zu unterlassen und rief, als diese ablehnte, die Gerichte an. Der in letzter Instanz befasste BGH wies darauf hin, dass es sich bei der Veröffentlichung des Fotos um eine § 1 UWG unterliegende sittenwidrige Wettbewerbsbehandlung handele. § 1 UWG untersage ein Werbeverhalten, das mit der Darstellung schweren Leids von Menschen Gefühle des Mitleids erwecke und diese Gefühle ohne sachliche Veranlassung zu Wettbewerbszwecken ausnutze. Außerdem liege ein grober Verstoß gegen die Menschenwürde vor, da der AIDS-Kranke als „abgestempelt“ dargestellt würde. Hieran ändere auch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nichts, in dessen Licht § 1 UWG auszulegen sei. Unter Berufung auf Art. 5 Abs. 1 Satz 2 1. Alt. (Pressefreiheit) GG erhob der „Stern“ daraufhin Verfassungsbeschwerde. Er führte aus, dass das Urteil des BGH auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung und Bedeutung des Art. 5 Abs. 1 beruhe, indem es einer Äußerung, die auf ein politisch-soziales Problem aufmerksam mache, den Schutz dieses Grundrechts nicht zubillige. Auch könne der Anzeige durchaus eine Deutung gegeben werden, bei der eine Verletzung der Menschenwürde ausscheide (BVerfGE 102, S. 347 ff.).

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 21. Auflage 2005, Rn. 567 ff.;

Richter/Schuppert/Bumke, Casebook Verfassungsrecht, 4. Auflage 2001,

S. 135-137.

Fall 35

Parabolantenne

(Informationsfreiheit, mittelbare Drittwirkung, Eigentumsschutz; Art. 5 I 1
2. Alt., Art. 14 I GG)

Der T ist türkischer Staatsbürger. Er lebt mit seiner Ehefrau, 7 Kindern und einer Schwiegertochter seit 1990 in einer Mietwohnung in Essen. Das Haus besaß zu diesem Zeitpunkt eine Gemeinschaftsantenne, über die deutsche Fernsehprogramme empfangen werden konnten. 1992 bat der T die Vermieterin, der Installation einer Satellitenempfangsanlage zuzustimmen, um auch türkische Fernsehprogramme empfangen zu können. Die Wohnungsbaugesellschaft verweigerte die Genehmigung. Nach erfolgloser Beschreitung des Rechtsweges erhob der T Verfassungsbeschwerde mit der Begründung, die Nichterteilung der Genehmigung verletze ihn in seinem Grundrecht auf Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG (nach BVerfGE 90, 27).

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 21. Auflage 2005, Rn. 562-566;
Richter/Schuppert/Bumke, Casebook Verfassungsrecht, 4. Auflage 2001,
S. 134/135.

Fall 36

Josefine Mutzenbacher

(Kunstfreiheit, Kunstbegriff, Schranken der Kunstfreiheit;

Art. 5 III 1 1. Alt GG)

Der Verlag V verlegt seit einigen Monaten den Roman: „Josefine Mutzenbacher – Die Lebensgeschichte einer wienerischen Dirne, von ihr selbst erzählt“ als Taschenbuch. Das Werk erschien ursprünglich ohne nähere Autorenangabe um die Jahrhundertwende in Wien. Eine von einem dänischen Verlag herausgegebene zweibändige Ausgabe wurde vor einigen Jahren gemäß § 18 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) indiziert. Auch das vom Verlag V herausgegebene Buch wurde von der Bundesprüfstelle in die Liste aufgenommen. Letztere führte aus, der Roman sei offensichtlich schwer jugendgefährdend im Sinne des GjS, weil er unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge die sexuellen Vorgänge um die Titelheldin in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund stelle. Kinderprostitution und Promiskuität würde positiv beurteilt und darüber hinaus sogar verharmlost und verherrlicht. Als Kunstwerk könne der Roman nicht angesehen werden, da er nichts weiter als eine „pornographische Stellensammlung“ und „Strichliste“ über die sexuellen Aktivitäten der Titelheldin darstelle. Von einer künstlerischen Verarbeitung des Stoffes könne nicht die Rede sein. Nach Erschöpfung des Rechtsweges erhob V Verfassungsbeschwerde. Mit Erfolg? (nach BVerfGE 83, 130)

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 21. Auflage 2005, Rn. 608 ff. (allg.);
Richter/Schuppert/Bumke, Casebook Verfassungsrecht, 4. Auflage 2001,
S. 145, 148/149.